

Richtlinien zur entgeltlichen Vereinstätigkeit

Datum: ~~14~~27. März 202~~2~~3
 Erstellt von: Mitgliederversammlung
 Verteiler: Amtsträger

Beschlussfassung nach § 3a Abs. 3 der Satzung

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstands vom 20.03.2023 am 27.03.2023 wie folgt über eine angemessene entgeltliche Vereinstätigkeit im Ehrenamt.

Vereinstätigkeit	Eingruppierung ¹	Einstufung ²	Grundlage [h/y]	Aufwandsentschädigung ³
Aufsichtsratsvorsitz	11E <u>15</u>	VI	27 <u>6</u>	813,058 <u>17.78</u> €/y
Rechtsausschussvorsitz	11E <u>15</u>	V	6	165,321 <u>75.53</u> €/y
Jugendausschussvorsitz	11E <u>15</u>	V	8	220,422 <u>34.04</u> €/y
Aufsichtsratsmitgliedschaft	10E <u>14</u>	VI	12	327,303 <u>41.86</u> €/y
Kassenprüfer	10E <u>14</u>	V	3	74,847 <u>9.46</u> €/y
Rechtsausschussmitgliedschaft	10E <u>14</u>	V	3	74,847 <u>9.46</u> €/y
Mandatsprüfungskommission	10E <u>14</u>	V	4	99,781 <u>05.95</u> €/y
Jugendausschussmitgliedschaft	10E <u>14</u>	V	6	149,681 <u>58.92</u> €/y
Sprecher eines den Aufsichtsrat beratenden Ausschusses	11E <u>15</u>	V	8	220,422 <u>34.04</u> €/y
Mitgliedschaft in den Aufsichtsrat beratenden Ausschüssen	10E <u>14</u>	V	6	149,681 <u>58.92</u> €/y

Bei hauptberuflich tätigen Mitarbeitern, die o.g. Organstellungen bekleiden, erfolgt statt einer zusätzlichen Vergütung eine Freistellung innerhalb der Arbeitszeit.

¹ ISB-Gruppe 11E entspricht TV-L-E15 und ISB-Gruppe 10E entspricht TV-L-E14, jedoch ist bei diesen Gruppen die ISB-Einstufung VI der TV-L-Einstufung II und ISB-Einstufung V der TV-L-Einstufung I gleichgesetzt.

² Bei Wahlämtern, deren satzungsmäßige Amtsperiode vier Jahre umfasst, wird Stufe VI festgesetzt, bei Wahlämtern, deren satzungsmäßige Amtsperiode zwei oder weniger Jahre umfasst, wird Stufe V festgesetzt. Höherstufung erfolgt auch bei Wiederwahl oder Weiterführung des Engagements in einem anderen Wahlamt nicht.

³ Die pauschalen Aufwandsentschädigungen erfolgen für Jahre, in denen ein Amt überwiegend, mithin sieben Monate und länger, ausgeübt werden und werden im ersten Quartal des darauffolgenden Jahres ausbezahlt. Bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Wahlämter werden entsprechend alle Aufwandsentschädigungen angerechnet; es werden jedoch lediglich Summen bis zum geltenden und durch den Amtsträger individuell dem Verein zuerkannten steuerlichen Freibetrag ausbezahlt.

Ab einer Beauftragungsdauer von mehr als 18 Monaten werden Teilnahme-, Beherbergungs-, Verpflegungs-, und Reisekosten bis ~~36~~3000,00 € jährlich für Teilnahme an sachgebietspezifischen Maßnahmen erstattet. Über Sachgebietspezifität entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei hauptberuflich tätigen Mitarbeitern mit ehrenamtlicher Zusatzfunktion kann neben dieser zusätzlich zur vertragsgemäßen Kostenübernahme o.g. Kostenerstattung in Anspruch genommen werden. Zusätzlich können „extra freie“ Tage im jährlichen Umfang von maximal fünf Tagen in Anspruch genommen werden.

Die Mitgliederversammlung